

Bekanntmachung.

In Ergänzung der unter dem 28. September 1922 veröffentlichten Preisvorschriften der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe für die Ausfuhr von Musikalien (Bbl. Nr. 229 vom 30. September 1922) wird für die Preisberechnung bei Lieferung von Musikalien nach Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien, Tschechoslowakei, Finnland und dem Freistaat Fiume folgender Umrechnungsschlüssel festgesetzt:

1 Schweizer Franken	= 14 Lema (Bulgarien),
do.	= 5,50 Dinar (Jugoslawien),
do.	= 15 Leu (Rumänien),
do.	= 3 Kronen (Tschechoslowakei),
do.	= 4 finnl. Marka.

Für Lieferungen von Musikalien nach Österreich, Polen und Ungarn gilt die in der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen des Börsenvereins vom 23. Oktober 1922 getroffene Regelung.

Leipzig, den 23. Oktober 1922.

Der Reichsbevollmächtigte
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.
Otto Selke.

Provinzialverein der Schlesiſchen Buchhändler E. V.

Wir laden unsere Mitglieder zu einer
außerordentlichen Hauptversammlung
auf den 5. November 1922, vorm. 11 Uhr nach Breslau in das
Kaufmannsheim, Schuhbrücke 50/51 (Kleiner Saal), hierdurch
ganz ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Festsetzung der Sortimenterteuerungszuschläge;
2. Nachträgliche Erhöhung des Jahresbeitrags;
3. Verschiedenes.

Zur Teilnahme an der Versammlung ist laut § 5 Ziff. 4
der Satzung jedes Mitglied verpflichtet.

Im Anschluß an die Versammlung findet ebenda ein ein-
faches zwangloses Mittagessen statt.

Gäste sind herzlich willkommen!

Breslau, den 22. Oktober 1922.

Der Vorstand.

Ausner, Althaus, Kasten, Kauffmann, Kropff,
Barasch, Wellmann, Günzel, Knorrn.

Zur Änderung der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen.

Die Neuerungen in der vom Vorstand des Börsenvereins in
Einberufung mit der Valutakommission erlassenen Neufassung
der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen, ebenso wie die von
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe mit Zustim-
mung ihres Außenhandelsausschusses in der heutigen Nummer
des Börsenblatts erlassene Bekanntmachung bezwecken in erster
Linie, die Klagen über die Umgehung der Aus-
fuhrkontrolle durch den Bezug über das
untervalutige Ausland abzustellen. Es ist ein
offenes Geheimnis, daß der Bezug deutscher Verlagswerke
seitens übervalutiger Länder über das untervalutige Ausland
immer mehr zugenommen hat, ohne daß, wie es Rechtsens ist, die
vorgeschriebenen Valutaaufschläge erhoben und die Mehrerlöse
an die deutschen Verleger abgeführt werden. Nicht nur der
deutsche Verlag, sondern auch das Sortiment in den übervaluti-
gen Ländern wird hierdurch geschädigt.

Seitens des deutschen Verlages ist ein Schutz dagegen zu-
nächst durch Einrichtung einer Ausfuhrkontrolle in Österreich an-
gestrebt worden. Der Plan scheiterte am Widerstand der Mehr-
heit des Wiener Buchhandels, die zwar theoretisch den Gedanken
für begrüßenswert, die Durchführung aber mit Rücksicht auf die
besonderen Verhältnisse in Österreich für unmöglich hielt.

Vom deutschen Verlag werden nunmehr Wege eingeschlagen,
die als eine Art Selbsthilfe anzusehen sind. Der Plan ergibt sich

aus der neuen Ordnung. Den einzelnen Verlagen steht es dar-
nach frei, künftighin ihre gesamte Verlagsproduktion oder be-
stimmte Werke davon nach Österreich, Polen und Ungarn mit
einem Aufschlag von 100% zu liefern; keineswegs handelt es sich
also um einen generalisierten und uniformierten Zwang. Werke,
die vielleicht gerade für den Absatz in einem dieser drei Länder
bestimmt sind, können und sollen frei bleiben. Ebenso wird
der Bezug von aufschlagspflichtigen Werken den geistigen Kreisen
in den genannten Ländern nicht geschmälert, sofern das einge-
führte Reversverfahren beachtet wird. Der Bücherkaufende Ge-
lehrte, Student, Bürger und Arbeiter braucht sich, um sich den
Einkauf eines Buches zum Inlandpreis zu sichern, nur um die
Ausstellung eines Reverses bei der zuständigen Vertrauensstelle
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe zu be-
mühen und erhält sodann das gewünschte Werk ohne weiteres
gegen Abgabe des Reverses in jedem heimischen Sortiments-
geschäft oder aus Deutschland. Die Außenhandelsnebenstelle
wird vermutlich auch einzelnen Buchhandlungen Reversformulare
zur Aushändigung für ihre Kunden zur Verfügung stellen, und
diese brauchen sich nur die Beglaubigung durch die Beauftragten
der Außenhandelsnebenstelle zu beschaffen. Die Reversbesorgung
bedeutet natürlicherweise eine gewisse Erschwerung beim Bücher-
kauf, obwohl die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe
bemüht sein wird, Beauftragte in ausreichender Zahl zu ernennen,
damit keine wesentlichen Verzögerungen eintreten. Die Bücher-
kaufenden Kreise werden aber umso eher geneigt sein, das neue
Verfahren für berechtigt zu halten, und daher ihm nachkommen,
als sie dadurch dazu beitragen, die Sicherstellung der Valuta-
mehrerlöse zugunsten der Preissenkung zu gewährleisten.

Das Verfahren wird folgendes sein: Der Bücherkäufer be-
schafft sich den Revers bei der Ausfertigungsstelle und liefert ihn
beim Einkauf des Buches an den Buchhändler ab. Hat er das
Reversformular durch Vermittlung eines Buchhändlers erlangt,
so muß er es vom Beauftragten der Außenhandelsnebenstelle an-
erkennen lassen. Der Sortimenter übersendet die bei ihm ein-
gehenden Reverse an den Verleger oder Zwischenbuchhändler und
erhält daraufhin die bereits gezahlten Aufschläge bar oder im
Verrechnungswege zurückvergütet. Ebenso hat der Zwischenbuch-
händler für die bei ihm eingehenden Reverse Anspruch auf Rück-
vergütung des von ihm an den Verleger gezahlten Aufschlag-
anteils.

Selbstverständlich bleiben neben dieser Regelung die bis-
herigen Sicherungen für Innehaltung der in der Verkaufsord-
nung für Auslandslieferungen erlassenen Vorschriften für Liefe-
rungen nach dem übervalutigen Ausland über das untervalutige
Ausland bestehen. Nach wie vor haben also Sortimenter im mit-
tel- oder untervalutigen Ausland Werke deutschen Ursprunges
nach dem übervalutigen Ausland nur unter Berechnung der vor-
geschriebenen Zuschläge bzw. Auslandpreise zu liefern und die
Anteile vom Valutamehrerlös an die Verleger abzuführen.

Es steht zu hoffen, daß die Neuregelung zu einer Abstellung
der größten Mißbräuche führt und daß die Klagen, namentlich
des Schweizer Buchhandels, verstummen. Jedenfalls beweist sie
den guten Willen des reichsdeutschen Buchhandels zur Abhilfe,
ebenso wie sie ein Beweis dafür ist, daß er nicht mehr gewillt ist,
sich seine Rechte schmälern zu lassen.

Die nunmehr vorgesehene Zuschlagspolitik bot auch Gelegen-
heit, die Buchausfuhr nach der Tschechoslo-
wakei einer Neuregelung zu unterziehen. Schon längst
zählt dieses Staatsgebiet zum übervalutigen Ausland.
Wenn die Konsequenzen aus der Veränderung der
tschechoslowakischen Krone zur deutschen Währung bis-
her nicht gezogen worden sind, so geschah dies mit Rücksicht auf
die geographische Lage der Tschechoslowakei; die dortigen Buch-
händler wären bei Einbeziehung der Tschechoslowakei in das mit-
telvalutige Ausland ohne die für Österreich, Polen und Ungarn
vorgesehene Regelung gegenüber diesen Ländern konkurrenzunfähig
geworden. Der jetzt bei Lieferung nach diesen drei Ländern vor-
gesehene Aufschlag schließt mit Rücksicht auf den Stand der
tschechoslowakischen Krone eine Unterbietung aus. Gleichzeitig
wird durch die Einreihung der Tschechoslowakei in das mittel-
valutige Ausland die Unterbietung aus dem reichsdeutschen Ge-